

Seite 1/12

Förderreglement für Energie- und Klimamassnahmen

vom TT.Monat 2023

Stand TT Monat 2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
A. Zweck	4
Art. 1 Absicht.....	4
B. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 2 Gesetzliche Grundlage	4
Art. 3 Vollzugsbehörde.....	4
C. Geförderte Massnahmen im Bereich Beratung	5
Art. 4 Energetische Bauberatung	5
Art. 5 Energieberatung für KMU	6
D. Geförderte Massnahmen im Bereich Heizungsersatz	6
Art. 6 Stückholzfeuerung, Pelletfeuerung mit Tagesbehälter.....	6
Art. 7 Automatische Holzfeuerung bis 70kW _{FL}	7
E. Geförderte Massnahmen im Bereich Gebäudeeffizienz - Gebäudehülle	7
Art. 8 Fensterersatz mit Wärmedämmung	7
F. Geförderte Massnahmen im Bereich Gebäudeeffizienz - Solarenergie	8
Art.9 Solarwärmeanlagen	8
Art.10 Photovoltaikanlagen	8
Art.11 Speicherlösungen in Kombination mit Photovoltaikanlagen.....	9
G. Geförderte Massnahmen im Bereich Mobilität	9
Art.12 Mobilitätskonzepte	9
Art.13 Velofördernde Massnahmen	9
H. Geförderte Massnahmen im Bereich Innovation und Bildung	10
Art.14 Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen	10
Art.15 Pilotprojekte und -anlagen, Studien	10
Art.16 Stromsparmassnahmen	10
I. Beitragsgesuch, Bewilligung und Auszahlung	10
Art.17 Gesuche, Bewilligung	10
Art.18 Auszahlung	10
Art.19 Unterhalt	11
J. Inkrafttreten	11

Art.20 Inkrafttreten.....	11
Anhang: Übersicht Fördermassnahmen Bund, Kanton und Gemeinde Rüti.....	12

ENTWURF

Präambel

Gemäss der von der Rütner Stimmbevölkerung verabschiedeten kommunalen Klimaverordnung (Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022) erlässt der Gemeinderat das vorliegende Reglement. Der Gemeinderat überprüft dieses Reglement periodisch und passt es falls nötig an.

Gemäss der Klimaverordnung strebt die Gemeinde Rüti eine Reduktion der Treibhausgas-emissionen und einen nachhaltigen Umgang mit Energie auf dem Gemeindegebiet Rüti an und hat sich dafür konkrete Energie- und Klimaziele gesetzt. Um diese zu erreichen, sollen unter anderem Massnahmen und Vorhaben, welche zur Erreichung dieser Ziele beitragen, finanziell gefördert werden. Während in der Klimaverordnung der generelle Rahmen für die finanzielle Förderung festgelegt ist, regelt das vorliegende Reglement die Fördergegenstände und die finanzielle Förderung im Detail.

Das vorliegende Förderprogramm wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Förderprogramme des Bundes und des Kantons Zürich erarbeitet. Sollten sich die kantonalen oder nationalen Förderprogramme künftig ändern, wird dies in einer Überprüfung dieses Reglements berücksichtigt werden.

A. Zweck

- Art. 1 Absicht Dieses Reglement legt die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung von einmaligen Beiträgen zur Förderung einer nachhaltigen Erzeugung und effizienten, klimafreundlichen Verwendung von Energie in der Gemeinde Rüti fest.

B. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 2 Gesetzliche Grundlagen Die kommunale Klimaverordnung bildet die Grundlage für das Förderreglement. Des Weiteren stützt sich das Förderreglement auf die aktuellen Energiekonzepte, die Förderinstrumente des Bundes, das Förderprogramm des Kantons Zürich und das Harmonisierte Fördermodell (HFM) der Kantone 2015.
- Art. 3 Vollzugsbehörde Die Abteilung Umwelt Rüti prüft die Gesuche im Rahmen der folgenden Bestimmungen und entscheidet über die Vergabe von Förderbeiträgen.
- a) Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums behandelt.
 - b) Förderbeiträge werden für Vorhaben auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Rüti ausgerichtet. Sofern für die Gemeinde Rüti von Interesse und Nutzen, können auch gemeindeübergreifende Vorhaben gefördert werden.
 - c) Die Fördermittel werden im Rahmen des jährlich bewilligten Budgets zugesichert. Es besteht kein rechtlicher Anspruch

auf einen Förderbeitrag. Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände können die Beiträge erhöht oder gekürzt werden.

- d) Förderberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen. Vorhaben welche ausschliesslich durch die Gemeinde, die gemeindeeigenen Betriebe, oder Schulgemeinden ausgeführt werden, sind nicht förderberechtigt. Anlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden sind ebenfalls von Förderbeiträgen ausgenommen.
- e) Verschiedene Förderbeiträge gemäss diesem Reglement oder Förderbeiträgen Dritter (z. B. Kanton oder Bund) dürfen kumuliert werden, wenn die Summe der Förderungen die Projektkosten nicht übersteigt.
- f) Förderbeiträge werden nur an Projekte ausgerichtet, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Über die Ausgaben und die geförderten Massnahmen wird durch das zuständige Amt jährlich ein Bericht erstellt und in geeigneter Form kommuniziert.

C. Geförderte Massnahmen im Bereich Beratung

Art. 4 Energetische Bauberatung Für energetische Bauberatungen zu Gebäudesanierungen (bei Bedarf inkl. Heizungsersatz) nach dem Standard GEAK Plus (Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht) trägt die Gemeinde Rüti einen Anteil der Beratungskosten. Die Gemeinde bezahlt nach Abzug des kantonalen Förderbeitrags 80% der Restkosten.

Für Beratungen zum Heizungsersatz zahlt die Gemeinde Rüti CHF 1'000.- pro Beratung.

Förderbedingungen:

- a) Die energetische Bauberatung und Erstellung des GEAK Plus erfolgt durch die von der Gemeinde bestimmten, akkreditierte GEAK-Fachpersonen www.geak.ch.
- b) Die Beratung erfüllt die Förderbedingungen für einen Förderbeitrag GEAK Plus des Kantons Zürichs.
- c) Die Beratung zum Heizungsersatz erfolgt durch die von der Gemeinde bestimmten, akkreditierten Energiefachpersonen im Bereich Heizsysteme.

- d) Impulsberatungen «erneuerbar heizen», deren Kosten durch den Bund (BFE, EnergieSchweiz) getragen werden, werden nicht durch Förderbeiträge der Gemeinde unterstützt.

Art. 5 Energieberatung für KMU Energieberatungen für KMU des Programms PEIK werden durch die Gemeinde Rüti mit CHF 1'000.- pro Beratung gefördert. PEIK – die «professionelle Energieberatung für ihr KMU» – ist ein Angebot von EnergieSchweiz unter der Trägerschaft des Bundesamts für Energie BFE.

Förderbedingungen:

- a) Die Beratung erfolgt durch eine akkreditierte PEIK-Beratungsperson.
- b) Die Beratung erfüllt die Förderbedingungen von EnergieSchweiz.

D. Geförderte Massnahmen im Bereich Heizungsersatz

Art. 6 Stückholz- Der Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung durch eine feuerung, Pellet- Stückholzfeuerung oder Pelletfeuerung mit Tagesbehälter wird mit feuerung mit Tgesbehälter CHF 3'000.- pro Anlage gefördert. Die Erstinstallation eines Wärmeverteilsystems wird mit einem Zusatzbeitrag von CHF 2'000.- gefördert.

Förderbedingungen:

- a) Die geförderte Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
- b) Anlage ersetzt Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
- c) Anlage mit Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz oder gleichwertig.
- d) Einbau eines Staubabscheidsystems zwingend
- e) Leistungsgarantie (zur Offerte) von EnergieSchweiz.
- f) Die Anlage erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

Art. 7 Automatische Holzfeuerung bis 70 kW_{FL}

Der Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung durch eine automatische Holzfeuerung bis 70 kW_{FL} Feuerungswärmeleistung wird mit einem Sockelbeitrag von CHF 3'000.- + 50.- /kW_{th} gefördert. Die Erstinstallation eines Wärmeverteilsystems wird mit einem Zusatzbeitrag von CHF 1'600.- + 40.- /kW_{th} gefördert. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter Kessel-Nennleistung pro m² Energiebezugsfläche bemessen.

Förderbedingungen:

- a) Die geförderte Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
- b) Anlage ersetzt Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
- c) Anlage mit Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz oder gleichwertig.
- d) Einbau eines Staubabscheidsystems gemäss Anforderungen der LRV (Art. 20 Abs. 1 Bst. h Ziff. 2)
- e) Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz.
- f) Die Anlage erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

E. Geförderte Massnahmen im Bereich Gebäudeeffizienz - Gebäudehülle**Art. 8** Fensterersatz mit Wärmedämmung

Der Ersatz von Fenstern in Kombination mit einer Gebäudehüllensanierung wird mit CHF 100.- pro m² Mauerlichtmass der ersetzten Fenster gefördert. Es werden maximal CHF 5'000.- pro Liegenschaft ausbezahlt.

Förderbedingungen:

- a) Der Fensterersatz erfolgt in Kombination mit einer energetischen Gebäudehüllensanierung
- b) Der Wärmedurchgangswert (U-Wert) der neuen Fenster beträgt maximal 0.7 W/m²K (entspricht moderner Dreifachverglasung mit Edelgasfüllung).

F. Geförderte Massnahmen im Bereich Gebäudeeffizienz - Solarenergie

Art.9 Solarwärmeanlagen Die Gemeinde Rüti stellt finanzielle Mittel für den Bau von Solarwärmeanlagen zur Verfügung. Es werden zusätzlich 30% des Förderbeitrags des Kantons Zürichs ausbezahlt, maximal CHF 10'000.- pro Anlage.

Förderbedingungen – es gelten die Bedingungen des kantonalen Förderprogramms, das heisst:

- a) Neuanlage oder Anlagenerweiterung (kein reiner Ersatz bestehender Solarkollektoranlage) auf bestehenden Gebäuden (Kollektoranlage nicht im Rahmen eines Neubaus installiert).
- b) Förderberechtigt sind Kollektoren, die auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sind (im Wesentlichen mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806).
- c) Validierte Leistungsgarantie VLG von Swissolar/Energie Schweiz.
- d) Mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistung (bei Anlagenerweiterungen: min. 2 kW zusätzliche thermische Kollektor-Nennleistung).
- e) Aktive Anlagenüberwachung gemäss Vorgaben Swissolar bei Anlagen ab 20 kW thermischer Kollektor-Nennleistung.
- f) Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sind nicht förderberechtigt.

Art.10 Photovoltaikanlagen Der Bau von Photovoltaikanlagen wird mit einem Beitrag von 40% der KLEIV/GREIV-Vergütung gefördert. Es werden max. CHF 5'000.- pro Anlage ausbezahlt. Der gültige Vergütungssatz kann auf dem Online-Tarifrechner für Photovoltaikanlagen von PRONOVO berechnet werden.

Da zu erwarten ist, dass die Installationskosten weiter sinken, werden die Förderbeiträge den KLEIV-/GREIV-Beiträgen angepasst.

Förderbedingungen:

- a) Neuanlage oder Anlagenerweiterung (kein reiner Ersatz bestehender Photovoltaikanlagen) auf bestehenden Gebäuden und bei Neubauten.

- Art.11 Speicherlösungen in Kombination mit Photovoltaik
- Der Bau von Speicherlösungen in Kombination mit Photovoltaikanlagen wird mit einem Betrag von CHF 1'000.- pro Anlage + CHF 100.- pro kWh Speicherkapazität gefördert. Es werden max. CHF 5'000.- pro Speicheranlage ausbezahlt.

Förderbedingungen:

- a) Die Speicherlösung wird neu installiert oder eine bestehende Lösung wird ausgebaut. Die neu oder zusätzlich nutzbare Speicherkapazität muss mindestens 3 kWh betragen.
- b) Pro Wohneinheit wird maximal eine Speichereinheit gefördert.

G. Geförderte Massnahmen im Bereich Mobilität

- Art.12 Mobilitätskonzepte
- Die Gemeinde Rüti stellt finanzielle Mittel für Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität zur Verfügung. Es werden grundsätzlich 50% der Kosten übernommen. Max. werden CHF 5'000.- ausbezahlt.

Für die folgenden Projekte werden Förderbeiträge ausbezahlt:
Freiwillige Einführung eines nachhaltigen Mobilitätsmanagements in einem Unternehmen, einer neuen Arealüberbauung oder einer bestehenden Überbauung.

Förderbedingungen:

- a) Unternehmen mit mindestens 20 Vollzeitstellen
- b) Arealüberbauungen gemäss BZO
- c) Umsetzung von mindestens einer Mobilitätsmassnahme

- Art.13 Velofördernde Massnahmen
- Die Gemeinde Rüti unterstützt velofördernde Massnahmen mittels Sensibilisierung und gezielten Aktionen. Die spezifischen Förderbedingungen werden bewusst offengelassen resp. nicht eingeschränkt. Über die finanzielle Unterstützung und deren Umfang wird auf Gesuch/Antrag entschieden.

H. Geförderte Massnahmen im Bereich Innovation und Bildung

- | | | |
|--------|---|--|
| Art.14 | Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen | Die Gemeinde Rüti unterstützt Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen für einen sparsamen und klimaschonenden Energiekonsum. Die spezifischen Förderbedingungen werden bewusst offengelassen resp. nicht eingeschränkt. Über die finanzielle Unterstützung und deren Umfang wird auf Gesuch/Antrag entschieden. Pro Aktion oder Anlass werden max. CHF 10'000.- ausbezahlt. |
| Art.15 | Pilotprojekte und -anlagen, Studien | Für Pilotanlagen, innovative Projekte sowie Machbarkeits- und Projektstudien im Sinne der kantonalen und kommunalen Energiepolitik kann die Gemeinde Rüti Beiträge an besondere Investitionen oder Risiken gewähren. Es werden grundsätzlich 50% der Kosten übernommen. Max. werden CHF 10'000.- ausbezahlt.

Die Gemeinde Rüti finanziert und unterstützt periodische Aktionen für innovative oder besonders energiesparende Produkte und Geräte. |
| Art.16 | Stromsparmassnahmen | Die Gemeinde Rüti unterstützt Stromsparmassnahmen mittels Sensibilisierung und gezielten Aktionen. Die spezifischen Förderbedingungen werden bewusst offengelassen resp. nicht eingeschränkt. Über die finanzielle Unterstützung und deren Umfang wird auf Gesuch/Antrag entschieden. |

I. Beitragsgesuch, Bewilligung und Auszahlung

- | | | |
|--------|----------------------|--|
| Art.17 | Gesuche, Bewilligung | Die Gesuche sind vor Beratungs-, Projekt-, Bau- bzw. Installationsbeginn bei der Gemeinde Rüti, Umweltamt, auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular und versehen mit den darauf vermerkten Unterlagen einzureichen.

Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Die förderberechtigten Massnahmen sind innerhalb von 18 Monaten ab Erteilung der provisorischen Förderzusage zu realisieren. Anschliessend verfällt der Anspruch auf die finanziellen Fördermittel. Eine Verlängerung wird nur in Ausnahmefällen erteilt. |
| Art.18 | Auszahlung | Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt nach Einreichung der Schlussrechnung. Für die Solarstromförderung muss zusätzlich eine Kopie des vom Netzbetreiber unterzeichneten Formulars «Beglaubigung für Photovoltaikanlagen» von PRONOVO eingereicht werden. Es ist Sache der Gesuchstellenden, die gemäss den Förderbedingungen |

erforderlichen Unterlagen für die Auszahlung fristgerecht einzureichen.

Die Gemeinde Rüti ist berechtigt, Ausführungskontrollen durchzuführen. Den Verantwortlichen ist dafür Zutritt zum Gebäude zu gewähren.

Beiträge werden nicht ausbezahlt, ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn Auflagen verletzt, die Beiträge mit falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt oder nicht dem im Fördergesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet worden sind.

Art.19 Unterhalt

Die Prüfung der Fördergesuche sowie die administrativen Aufwendungen zum Unterhalt und Weiterentwicklung des Förderprogramms wird dem Umweltamt Rüti entgeltet. Der Aufwand beträgt maximal 10% der insgesamt ausgerichteten Fördersumme.

J. Inkrafttreten

Art.20 Inkrafttreten

Dieses Förderreglement ersetzt alle früheren Bestimmungen der Gemeinde über das Förderprogramm Energie und tritt am **1. Januar 2023** in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat Rüti am **TT. Monat 2022**.

Gemeinderat

Yvonne Bürgin
Gemeindepräsidentin

Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber

Anhang: Übersicht Fördermassnahmen Bund, Kanton und Gemeinde Rüti

Förderbereich	Fördermassnahmen Bund¹, Kanton ZH (Stand August 2022)	Fördermassnahmen Gemeinde Rüti
Beratungen	Beratungsbericht GEAK Plus (Kt. ZH) Impulsberatung erneuerbar heizen (Bund) Mobilitätsberatung (Impuls Mobilität, Kt. ZH)	Beratungsbericht GEAK Plus Beratung zum Heizungsersatz PEIK Beratung für KMU
Heizungsersatz Öl/Gas/Elektro	Wärmepumpen (bei Wärme aus Erdreich, Oberflächen- und Grundwasser (Kt. ZH) Anschluss an ein Wärmenetz (Kt. ZH) Holz- und Pelletsheizungen (Bund, via Energie Zukunft Schweiz AG oder myclimate) ²	Holzfeuerungen bis 70 kW
Gebäudeeffizienz – Sanierung Gebäudehülle	Wärmedämmung Dach sowie Wand und Boden gegen Erdreich (Kt. ZH) Wärmedämmung Wand gegen Aussenklima (Kt. ZH) Gesamtsanierung mit Minergie- oder Minergie-P-Zertifizierung (Kt. ZH)	Fensterersatz in Kombination mit Sanierung Gebäudehülle
Gebäudeeffizienz – Nutzung Solarenergie	Solarthermieanlagen (Kt. ZH) Photovoltaikanlagen (Bund, via Pronovo)	Solarthermieanlagen Photovoltaikanlagen Speicherlösung in Kombination mit Photovoltaikanlage
Mobilität	Geplant: Förderung Ladestationen (Kt. ZH) ³	Mobilitätskonzepte Velofördernde Massnahmen
Innovation und Bildung	Stromeffizienzmassnahmen (Bund, via ProKilowatt)	Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen Pilotprojekte und -anlagen, Studien Stromsparmassnahmen

¹ In der Übersichtstabelle sind die für die Gemeinde Rüti besonders relevanten Förderangebote des Bundes aufgeführt. Für eine aktuelle Übersicht aller in der Gemeinde Rüti angebotenen Förderbeiträge wird verwiesen auf www.energiefranken.ch.

² Die Angebote von Energie Zukunft Schweiz und myclimate basieren auf Förderbeiträgen der Stiftung KliK. Bei diesen ist eine kombinierte Förderung mit Förderbeiträgen anderer Institutionen (Kanton, Gemeinde etc.) nur limitiert möglich.

³ Stand August 2022 ist der Beschluss des Kantonsrats noch ausstehend und dessen Zeitpunkt noch unklar.